

# Bundesministerium der Finanzen

Berlin, 26. Juli 2002

TEL +49 (0)1888 682-0  
E-MAIL [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

IV A 5 – S 2225 – 2/02

( Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben )

Obersten Finanzbehörden  
der Länder

Verlustabzug nach § 10d EStG in Erbfällen;  
BFH-Urteil vom 16. Mai 2001 - I R 76/99 - (BStBl 2002 II Seite ...) <sup>1</sup>

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 16. Mai 2001 - I R 76/99 - (BStBl 2002 II Seite ....) <sup>1</sup> seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass ein vom Erblasser mangels positiver Einkünfte nicht ausgeglichener Verlust bei der Veranlagung des Erben für das Jahr des Erbfallles zu berücksichtigen ist.

Der Erbe kann die Verluste des Erblassers jedoch nur dann ausgleichen bzw. abziehen, wenn er durch sie wirtschaftlich belastet ist [H 115 (Verlustabzug) EStH 2001]. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt hierzu Folgendes:

Nach bisheriger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH-Urteil vom 16. Mai 2001 - I R 76/99 - unter Hinweis auf den Beschluss vom 29. März 2000 - BStBl 2000 II Seite 622) liegt eine wirtschaftliche Belastung des Erben insbesondere dann nicht vor, wenn der Erbe für Nachlassverbindlichkeiten entweder gar nicht oder nur beschränkt haftet.

Im Auftrag  
gez. Rennings

---

<sup>1</sup> wird durch Redaktion BStBl ergänzt